

Deutsche Übersetzung der Georgenberger Handfeste



+ Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit und unteilbaren Einigkeit. Otakar, Herzog von Steier, allen Gläubigen in Ewigkeit.

Durch göttliche und menschliche Gesetze werden wir belehrt und durch Anleitung der eigenen Natur ermahnt, auf das Wohl der Unseren bedacht zu sein und für ihren Nutzen sowohl jetzt wie in Zukunft Vorsorge zu treffen. Denn das Leben jedes Menschen, des reichen wie des armen, vergeht unsicher und unbeständig. Es geziemt daher jedem, vor dem Tode zu überlegen, was, wem und wie er hinterlasse, was er nach dem Tode nicht behalten kann.

Und weil Gott in alleiniger Würdigung seiner Barmherzigkeit zuerst unseren Eltern, dann uns große Fülle an Menschen und Gütern zugeteilt hat, tragen wir nicht geringe Sorge, da wir keinen Erben haben, dem all das Unsere als Erbe zufallen sollte.

Nachdem wir also mit den Besseren von den Unseren weisen Rat gepflogen, haben wir den edelsten, gestrengsten und getreuesten Herzog Leopold von Österreich, unseren Blutsverwandten, falls wir ohne Leibeserben sterben sollten, zu unserem Nachfolger bestimmt. Da dessen Land dem unseren benachbart ist, könnten beide unter eines Friedens und Fürsten Gerechtigkeit leichter regiert werden. Da wir diesen uns sehr freundschaftlich gesinnt halten, so glauben wir sicher, dass er, so lang er lebt, nichts Böses gegen uns und die Unseren unternehmen wird. Damit dennoch keiner seiner Nachfolger, vergessend väterlicher Sitte und gegenseitiger Freundschaft, gegen unsere Ministerialen und Landleute frevelhaft oder grausam zu handeln wage, so haben wir beschlossen, die Rechte der Unseren, ihrer Bitte entsprechend, schriftlich zusammenzufassen und durch eine Handfeste zu sichern.

- (1) Daher setzen wir zuerst fest: Wenn dieser Herzog und sein Sohn Friedrich, denen wir das Unsere zugedacht haben, uns überleben, <Nachtrag: so sollen sie die Unseren auch dann in ihrer Gewalt haben, wenn sie die Gnade des Reiches verlieren, und ihrer, die ihnen von uns übertragen sind, nicht verlustig gehen.
- (2) Jener von seinen Enkeln, die ihm nachfolgen,> der das Herzogtum Österreich besitzen wird, der soll auch das Herzogtum Steiermark regieren, was seine Brüder ihm in keiner Form bestreiten sollen.
- (3) <Nachtrag: Wenn jener Herzog ohne Sohn stirbt, sollen unsere Ministerialen sich wem sie wollen zuwenden.>
- (4) Jener Herzog soll auch die Patronate der Kirchen und die Vogteien der von unseren Eltern gegründeten Klöster ohne Untervögte in eigener Hand behalten.
- (5) Eigengüter, Burgen, Land und Ministeriale soll er ganz besitzen, außer es geschieht zufällig, dass einer von vielen Söhnen auf Bitten der Eltern und mit gnädiger Erlaubnis des Herrn um eines größeren Vorteils willen woandershin übersetzt werden soll.
- (6) Wer immer von der Steiermark oder Österreich eine Ehe schließt, soll das Recht jenes Landes genießen, in dem er wohnt.
- (7) Wenn ein Steirer ohne Testament stirbt, soll ihm nach Erbrecht der nächste Blutsverwandte nachfolgen.
- (8) Wenn unter Steirern ein Streit oder eine Auseinandersetzung über irgendeine Angelegenheit entstanden ist, soll darüber nicht durch Zweikampf, sondern nach dem glaubwürdigen Zeugnis erprobter und zuverlässiger Männer entschieden werden.
- (9) Wann immer Klage über Güterbesitz geführt wird, soll eine derartige Frage vor den Richtern nach dem ehrlichen Zeugnis bewährter und glaubwürdiger Zeugen ausgetragen werden.
- (10) Bei Lehen sollen sie nicht gezwungen werden, jene Belastung zu tragen, die insgesamt Anevelh genannt wird, sondern auch diejenigen, die keine Söhne haben, sollen nicht gehindert werden, ihr Lehen den Töchtern zu hinterlassen.
- (11) Wenn der Herzog von Österreich solche Lehen in sein Eigentum erkauf hat, die von anderen Herren erworben wurden, soll er sie nicht dem entziehen, der sie nach Lehensrecht innehat.

- (12) Wenn wir von den Gütern, die wir dem Herzog von Österreich nach unserem Tod bestimmt haben, inzwischen etwas an Edle, Ministeriale und unsere Hörigen geben sollten, soll das in voller Kraft bleiben.
- (13) Ein steirischer Ministerial soll einem anderen Steirer seine Güter verkaufen oder auch umsonst überlassen können.
- (14) Wer in ein Kloster eintreten und von seinen Einkünften einen angemessenen Anteil Gott darbringen will, soll das mit unserer Erlaubnis in den unten angeführten Klöstern tun können, nämlich Traunkirchen, Garsten, Gleink, Admont, Seckau, Viktring, Sankt Paul, Ossiach, Rein, Sankt Johannestal in Seitz, Voralpe, Spital am Semmering, Lambach, Vornbach und Sankt Lambrecht, von denen einige unsere Großeltern und Eltern gegründet haben, die uns aber alle vielfach zu Diensten waren.
- (15) Sollte die Klage eines der Unseren nicht mehr von uns durch ein gerechtes Urteil entschieden werden, so soll es ihm freistehen, seine Rechtssache vor dem Herzog von Österreich zu erneuern.
- (16) Unsere Truchsess, Schenken, Kämmerer und Marschälle sollen dem Herzog von Österreich, wenn dieser die Steiermark betritt, jeder mit seinen Untergebenen die Dienste nach der Art und Weise leisten, wie sie uns und unseren Eltern gedient haben.
- (17) Zieht der Herzog an den Kaiserhof oder geht er auf Kriegszug, sollen die genannten Amtsträger ihm an gleich vielen Wochen, gleich vielen Tagen und mit gleichem Aufwand Dienst leisten wie die entsprechenden Amtsträger aus Österreich.
- (18) Von jenen Bedrückungen und Steuereintreibungen, wie sie bekanntermaßen durch österreichische Schergen geschehen, soll das Land unserer Herrschaft, so wie es bisher war, nach unserem Willen frei sein.
- (19) Wer immer es sein möge, der nach uns die Herrschergewalt haben wird, er soll hinsichtlich der Unseren, nämlich der Klosterleute, Ministerialen und Landleute, diese auf ihre Bitten niedergeschriebene Urkunde ehrlich einhalten. Sollte er jedoch unter Missachtung der Gerechtigkeit mild zu herrschen verschmähen, sondern wie ein Tyrann sich gegen die Unseren erheben, sollen sie die Freiheit haben, den Kaiserhof anzurufen und vor ihn hinzutreten, um durch diese Handfeste vor den Reichsfürsten ihr unverbrüchliches Recht zu fordern.

Dieses ist geschehen im Jahr der Menschwerdung des Herrn eintausendeinhundertsechsd- undachtzig, im vierten Jahr der Indiktion, im zweiten der Konkurrenten, am Sonntag, dem siebzehnten August, am 28. Tag des Mondalters, auf dem Sankt Georgsberg beim Markt Enns, wo zur Zeugenschaft herbeigerufen wurden und sehend und hörend gegenwärtig waren, welche anschließend namentlich angeführt werden: Konrad Graf von Peilstein, Siegfried Graf von Mörle, Heinrich und Sieghard Grafen von Schala, – –, Siegfried und Otto von Lebenau, – –, Leopold und Heinrich von Plain, Konrad von Dornberg, Albrecht und Alram von Kamp, Wernhard von Hagenau, Wernhard von Schaumberg, Engelbert von Plankenberg, Hadmar von Kuffern, Wernhard von Griesbach, Friedrich von Perg, Ekkebrecht von Pernegg, Otto Graf von Klamm, Otto von Lengbach, Heinrich Pris, Albrecht von Weichselburg, Liutold von Gutenberg, Konrad und Rudolf von Kindberg, Weikhard von Karlsberg, Rudolf von Flatz, Eberhard von Erla.

- (20) <Nachtrag: Außerdem fügen wir noch dies hinzu: Wer von den Unseren auf seinem Grund und Boden eine Kirche bauen will, möge sie bauen, oder wer seiner Pfarre etwas stiften will, möge es stiften.>
- (21) Wir wollen, dass unsere Kapläne und Geistlichen bei der Tafel den nächsten Platz neben uns einnehmen, wie sie ihn von unserem Vater innehatten, und verbieten, dass sie vom Marschall von der gastlichen Tafel vertrieben werden. Dieses ist vollbracht worden zu Zeiten des Kaisers Friedrich und des Erzbischofs Adalbert von Salzburg.>